

Sitzungsvorlage Nr. 002/06



<i>Fachbereich</i> Familie und Jugend	<i>Datum</i> 11.01.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Hahn, Norbert	

Gremien

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum

23.01.2006

Beratungsstatus

öffentlich

Betreff

Freiwillige Übernahme von Trägeranteilen im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für konfessionelle Kindertageseinrichtungen – Verträge/bzw. Änderungsverträge

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Finanzelle Auswirkungen in EURO</i>	

Beschlussvorschlag

“Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Entwürfen der Verträge bzw. Änderungsverträge über die freiwillige Übernahme von Trägeranteilen im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für konfessionelle Kindertageseinrichtungen zu und beauftragt den Landrat, die Verträge mit den Kirchengemeinden abzuschließen.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2005 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die kirchlichen Träger aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Trägeranteile in vollem Umfang aufzubringen.

Aufgrund der Gespräche zwischen der Verwaltung und den zuständigen kirchlichen Stellen wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.06 alle bisher nicht geförderten Gruppen mit 5% der anererkennungsfähigen Betriebskosten zu finanzieren und ab dem 01.08.06 alle Gruppen mit 10% der anererkennungsfähigen Betriebskosten zu unterstützen. Alle bisherigen Sondervereinbarungen werden durch die neu zu schließenden Verträge ersetzt.

Im Gegenzug sollen sich die Kirchengemeinden verpflichten,

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen;
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Die Vertragsentwürfe sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Änderungsvertrag

zum Vertrag vom 25.03.1996 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 19.12.2000 zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Ev. Kirchengemeinde Bönen, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen:

In Ergänzung zu o. g. Vertrag übernimmt der Kreis vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

Ev. Kindertageseinrichtung

“Katharina Luther“

Bahnhofstr. 262

59199 Bönen

Ev. Kindertageseinrichtung

“Martin Niemöller“

Niemöllerstr. 18

59199 Bönen

Ev. Kindertageseinrichtung

“Immanuel“

Hermannstr. 2

59199 Bönen

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) für die o. g. Einrichtungen **und** die

Ev. Kindertageseinrichtung

“Alter Bahnhof Lenningsen“

Birkenweg 2

59199 Bönen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;

4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Bönen, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Bönen

Vertrag

zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Kath. Kirchengemeinde Christ König, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtung:

In Ergänzung zum Jugendhilfeausschussbeschluss vom 29.05.2001 übernimmt der Kreis vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die Gruppen der folgenden Kindertageseinrichtung:

Kath. Kindertageseinrichtung "Christ König" Kirchstr. 17 59199 Bönen	2 Kindergartengruppen
---	-----------------------

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) für alle Gruppen der o. g. Einrichtung.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden. Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Bönen, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Christ König

Änderungsvertrag

zum Vertrag vom 23.01.1996 in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 19.12.2000 zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen:

In Ergänzung zu o. g. Vertrag übernimmt der Kreis vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

Ev. Kindertageseinrichtung

“Oase“

Schröerstr. 13

58730 Fröndenberg

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) der o. g. Einrichtung **und** der Einrichtung:

Ev. Kindertageseinrichtung

“Matthias Claudius

Friedhofstr. 11

58730 Fröndenberg

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Fröndenberg, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Fröndenberg
und Bausenhagen

Änderungsvertrag

zu den Verträgen vom 24.07.1994 und 06.03.1996 in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 19.12.2000 zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen:

In Ergänzung zu o. g. Vertrag übernimmt der Kreis vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die Gruppen der folgenden Kindertageseinrichtungen:

Ev. Kindertageseinrichtung "Löwenzahn" Goethestr. 6a 59439 Holzwickede	2 Kindergartengruppen 2 große altersgemischte Gruppen
---	--

Ev. Kindertageseinrichtung "Nord" Nordstr. 60 59439 Holzwickede	3 Kindergartengruppen
--	-----------------------

Ev. Kindertageseinrichtung "Die Schatzkiste" Schwerter Str. 15 59439 Holzwickede	1 Kindergartengruppe
---	----------------------

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) für alle Gruppen der o. g. Einrichtungen.

Für die

Ev. Kindertageseinrichtung "Löwenzahn" Goethestr. 6a 59439 Holzwickede

wird für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 ein einmaliger freiwilliger Zuschuss in Höhe von 15 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten der von der Gemeinde Holzwickede bis zum 31.12.2005 geförderten großen altersgemischten Gruppe gewährt.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Holzwickede, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde
Holzwickede und Opherdicke

Vertrag

zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtung:

Der Kreis übernimmt vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgende Kindertageseinrichtung:

Kath. Kindertageseinrichtung

“Liebfrauen“

Hauptstr. 53

59439 Holzwickede

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) der o. g. Einrichtung.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschussung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Holzwickede, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Liebfrauen

Vertrag

zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend –, nachfolgend Kreis genannt und der Ev. Kirchengemeinde Frömern, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtung:

Der Kreis übernimmt vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgende Kindertageseinrichtung:

Ev. Kindertageseinrichtung

“Zur Wasserburg“

Burgstr. 7

58730 Fröndenberg

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) der o. g. Einrichtung.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschussung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Fröndenberg, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Frömern

Vertrag

zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtung:

Der Kreis übernimmt vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgende Kindertageseinrichtung:

Kath. Kindertageseinrichtung

“St. Bonifatius“

Bahnhofstr. 18

59199 Bönen

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) der o. g. Einrichtung.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Bönen, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde St. Bonifatius

Änderungsvertrag

zum Vertrag vom 13.03.1995 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 19.12.2000 zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen:

In Ergänzung zu o. g. Vertrag übernimmt der Kreis vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die Gruppen der folgenden Kindertageseinrichtungen:

Kath. Kindertageseinrichtung "St. Marien" Kirchplatz 6 58730 Fröndenberg	2 Kindergartengruppen
---	-----------------------

Kath. Kindertageseinrichtung "St. Josef" Graf-Adolf-Str. 64 58730 Fröndenberg	2 Kindergartengruppen
--	-----------------------

Kath. Kindertageseinrichtung "Herz-Jesu" Hohenheide 101a 58730 Fröndenberg	1 Kindergartengruppe
---	----------------------

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) für alle Gruppen der o. g. Einrichtungen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die

Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Fröndenberg, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde St. Marien

Vertrag

zwischen dem Kreis Unna – Fachbereich Familie und Jugend -, nachfolgend Kreis genannt und der Kath. Kirchengemeinde Christkönig, nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

zur anteiligen freiwilligen Übernahme der Trägeranteile im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung für nachfolgend näher bezeichnete Kindertageseinrichtung:

Der Kreis übernimmt vom 01.01.2006 bis 31.07.2006 5 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (25 % des Trägeranteils) für die folgende Kindertageseinrichtung:

Kath. Kindertageseinrichtung

“Christkönig“

Landstr. 17

58730 Fröndenberg

Ab 01.08.2006 bis 31.07.2008 ändert sich dieser freiwillige Betriebskostenzuschuss auf 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten (50 % des Trägeranteils) der o. g. Einrichtung.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirchengemeinde:

1. zur Weiterführung aller geförderten Kindertageseinrichtungen;
2. bei Bedarf zusätzliche Kinder (max. 5 Kinder pro Gruppe analog zur Vereinbarung mit den Spitzenverbänden) aufzunehmen;
3. Sprachförderung anzubieten, sofern Bedarf besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen;
4. keine Quotenregelung für Kinder unterschiedlicher Konfessionen anzuwenden;
5. in Abstimmung mit dem Landesjugendamt Münster und dem Kreis in die U3-Betreuung einzusteigen.
6. dem Kreis die zum Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder (Name und Geburtsdatum) unverzüglich in einer Liste zu übersenden, sowie die Anzahl der frei werdenden Plätze mitzuteilen.

Sollte die Kindergartenbedarfsplanung bzw. weitere Gesetzesregelungen im Vereinbarungszeitraum die Schließung weiterer Gruppen erforderlich machen, die die vorgenannten Einrichtungen betreffen, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder muss unter Einhaltung der o. g. Kündigungsfrist neu verhandelt werden.

Die freiwillige Betriebskostenbezuschung erfolgt analog der Abrechnung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse.

Holzwickede, den

Fröndenberg, den

Für den Kreis Unna

Für die Kirchengemeinde Christkönig

